

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Stefan Gelbhaar, Matthias Gastel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/24537 –**

Kosten Schiedsgerichtsverfahren bei der gescheiterten Pkw-Maut

1. Welche Regelungen gibt es im Vertrag Erhebung Infrastrukturabgabe zur Anrufung eines Schiedsgerichtsverfahrens?

Es wird auf Nummer 35 des Vertrages Erhebung Infrastrukturabgabe (Betreibervertrag) und insoweit insbesondere auf dessen Nummer 35.4 verwiesen.

2. Welche Verfahrensschritte gibt es vor dem Start eines Schiedsgerichtsverfahrens und währenddessen?
An welchem Punkt ist das Verfahren aktuell?

Vor der Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ist nach Nummer 35.2 des Betreibervertrages die Interne Streitbeilegung durchgeführt und im Februar 2020 abgeschlossen worden.

Das Schiedsgerichtsverfahren hat die Bundesrepublik Deutschland durch die Einreichung einer Schiedsklage bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) eingeleitet. Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts übernahm dieses die Verfahrensführung.

3. Wie viele Richter werden dem Schiedsgericht angehören?
Sind diese bereits benannt worden?
Falls ja, welche Partei hat welche Person benannt, und nach welchen Prinzipien wurden diese Richter ggf. benannt?

Gemäß Nummer 35.4.1 Buchstabe d des Betreibervertrages erfolgte die Auswahl und Benennung der drei Schiedsrichter durch den DIS-Ernennungsausschuss.

4. Welche Kosten sind dem Bund bisher im Rahmen des Schiedsgerichts entstanden (bitte für die Jahre 2019 und 2020 bis Stand Oktober 2020 und nach jeweiligen Einzelpositionen differenziert darstellen)?

Im Jahr 2019 sind keine Kosten im Rahmen des Schiedsgerichts entstanden. Im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren Erhebung sind im Jahr 2020 bisher Kosten in Höhe von rund 6 Mio. Euro angefallen. Hierunter fallen insbesondere Leistungen für die anwaltliche Beratung und Prozessvertretung in dem Schiedsverfahren, Kosten der DIS sowie für Sachverständige. Nähere Angaben sind nicht möglich, da insbesondere Kosten der anwaltlichen Vertretung nach der Rechtsprechung ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen sowie der anwaltlichen Schweigepflicht unterfallen.

5. Welchen Umfang an Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren hat die Bundesregierung in ihrer „vorläufigen Kostenschätzung“ angenommen (vgl. Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 2. Juli 2020: „Zwar gebe es eine vorläufige Kostenschätzung; wie die aussieht, ließ das Ministerium jedoch offen.“; <https://www.sueddeutsche.de/politik/pkw-maut-schiedsverfahren-millionen-kosten-1.4954523>)?

Auf welchen Annahmen basiert diese vorläufige Kostenschätzung?

In der vorläufigen Kostenschätzung wurde ein Umfang in Höhe eines einstelligen Millionen-Betrags angenommen. Die Kostenschätzung basierte auf einer Abschätzung des voraussichtlichen Stundenbedarfs unter der Annahme eines typischen Verfahrensablaufs.

6. Mit welcher Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens rechnet die Bundesregierung inzwischen (vgl. Antwort des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur [BMVI] zu Frage 10 des Fragenkatalogs zum Thema Infrastrukturabgabe der Abgeordneten Oliver Krischer, Kühn und Sven-Christian Kindler vom Juni 2019: „Nach Einschätzung der rechtlichen Berater des BMVI wäre mit einer finalen Entscheidung voraussichtlich in 2 bis 3 Jahren nach Einleitung eines Schiedsverfahrens zu rechnen.“), und von welchen Gesamtkosten geht die Bundesregierung vor dem Hintergrund möglicher unterschiedlicher Verfahrensdauern derzeit aus?

Die genannte Einschätzung aus dem Juli 2019 besteht fort. Kostenschätzungen über die Antwort zu Frage 5 hinaus liegen nicht vor.

7. Mit welchen Kanzleien, externen Beratern und/oder externen Beratungsunternehmen hat die Bundesregierung vertragliche Vereinbarungen zur Unterstützung beim Schiedsverfahren bzw. bei der Vorbereitung wann, in welchem Umfang, mit welchen Vertragslaufzeiten und mit welchem Stundenumfang, welchen Tagessätzen, Stundensätzen oder Pauschalvergütungen vereinbart (bitte soweit möglich nach Verfahrensschritten des Schiedsgerichtsverfahrens differenzieren)?

Zur Unterstützung bei dem Schiedsverfahren Erhebung bzw. dessen Vorbereitung wurden neben der Mandatierung der Kanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe mit der Prozessvertretung folgende Beauftragungen durchgeführt:

Unternehmen	Zeitpunkt Beauftragung	Vertragslaufzeit
GreenbergTraurig Germany LLP	Januar 2020	Ab Beauftragung bis 12/2020
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	April 2020	Ab Beauftragung bis 12/2020
Fichtner Management Consulting AG	August 2020	Ab Beauftragung bis nach Abschluss der mündlichen Verhandlung

Nähere Angaben zu Vergütungsstrukturen, wie Stundenumfang, Tagessätzen, Stundensätzen, etc. sind nicht möglich, da diese Informationen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen.

8. Wie viele Angebote wurden für die entsprechende Rechtsberatung bzw. externe Beratung zum Schiedsgerichtsverfahren zu welchen Zeitpunkten eingeholt?
Wie lange dauerte der Vergabe- bzw. Auswahlprozess?

Die Vertretung des Bundes im Schiedsverfahren Erhebung Infrastrukturabgabe durch die Kanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe betrifft Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB und unterliegt nicht dem vergaberechtlichen Anwendungsbereich des Vierten Teils des GWB.

Zur Unterstützung der Schiedsanwälte wurden zusätzlich die seinerzeit mit der Einführung und dem Aufbau des Infrastrukturerhebungssystems und der Erstellung des Betreibervertrages beauftragte Kanzlei GreenbergTraurig Germany LLP und PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mandatiert.

Die aus den Beratungsmandaten gewonnenen Sach- und Fachkenntnisse waren für die Vorbereitung und Unterstützung im Schiedsverfahren von zentraler Bedeutung und daher für Beauftragung im Hinblick auf das Schiedsverfahren nach Maßgabe der Grundsätze der §§ 7 und 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) maßgebend.

Zur Beauftragung der technischen Sachverständigenleistungen wurden drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Im Zusammenhang mit der damit einhergegangenen Beauftragung der Fichtner Management Consulting AG leitete sich die Sach- und Fachkunde aus bisherigen Sachverständigen- und Gutachtertätigkeiten vor (Schieds-)Gerichten und im Zusammenhang mit IT-Großprojekten und deren Umsetzung in technischer als auch in projektmanagementbezogener Hinsicht ab.

9. Welche konkreten Leistungsbeschreibungen wurden in den zugrundeliegenden Ausschreibungen seitens der Bundesregierung genannt?

Die an die Kanzlei GreenbergTraurig Germany LLP vergebenen Leistungen umfassen rechtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Durchführung des internen Streitbeilegungsverfahrens sowie entsprechende Zuarbeit an die Schiedsanwälte des Bundes im Schiedsgerichtsverfahren.

Im Rahmen der Vergabe von wirtschaftlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen des BMVI an die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden Leistungen zur Prüfung und Auswertung des durch den Betreiber „Erhebung“ behaupteten Schadensersatzanspruches sowie gutachterliche Tätigkeiten beauftragt.

Die Beauftragung der Fichtner Management Consulting AG als technischen Sachverständigen im Schiedsverfahren „Erhebung“ zur Unterstützung der mit der Vertretung des Bundes beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe beinhaltet insbesondere die Erstellung eines technischen Gutachtens.

10. Welche Kosten entstehen bei einem Streitwert von ca. 560 Mio. Euro bis ca. 750 Mio. Euro laut Schiedsgerichtsordnung für die Einsetzung eines Schiedsgerichtes und zusätzlich im weiteren Verlauf des Verfahrens?

Welche sonstigen Kosten des Verfahrens in welcher Höhe entstehen darüber hinaus?

11. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die im Schiedsgerichtsverfahren unterlegene Partei die gesamten Kosten des Verfahrens übernehmen muss?
12. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die im Schiedsgericht unterlegene Partei auch Teile der Kosten der anderen Parteien übernehmen muss?

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kosten des Schiedsgerichts ergeben sich aus der DIS-Gebührenordnung. Im Übrigen wird auf den DIS-Gebührenrechner verwiesen, abrufbar unter <http://www.disarb.org/de/22/gebuehrenrechner2018/uebersicht-id0>.

In einem DIS-Schiedsverfahren gilt der Grundsatz, dass die unterlegene Partei die gesamten Verfahrenskosten tragen muss. Das Schiedsgericht kann zudem entscheiden, dass die unterlegene Partei auch Teile der Kosten der anderen Partei übernehmen muss.

Dem Schiedsgericht kommt jedoch ein gewisses Ermessen zu. Insbesondere kann es bei seiner Entscheidung den Ausgang des Verfahrens und die Effizienz der Verfahrensführung durch die Parteien berücksichtigen. Erstattungsfähig sind nur die „angemessenen“ Aufwendungen einer Partei.

13. Strebt die Bundesregierung an, das Schiedsgerichtsverfahren bis zu einem Schiedsspruch zu begleiten, oder verhandelt sie mit der Gegenseite auch über eine Einigung vor einem Schiedsspruch?

Die Bundesregierung führt das Schiedsverfahren als Partei.